

# Modernisierung des EU-Gesellschaftsrechts: Regelungen über digitale Lösungen und effiziente grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Einleitung

---

Im Arbeitsprogramm der Kommission 2017<sup>1</sup> wurde eine Initiative zum Unternehmensrecht angekündigt, um den Einsatz digitaler Technik während des gesamten Lebenszyklus der Unternehmen sowie bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen zu erleichtern. Durch diese Konsultation soll die Meinung der Bürger über Umfang und Inhalt einer derartigen Initiative eingeholt werden.

In früheren Konsultationen<sup>2</sup> haben sich betroffene Kreise mit Nachdruck dafür ausgesprochen, den Einsatz digitaler Instrumente im Bereich des Unternehmensrechts zu fördern und die Frage der grenzüberschreitenden Unternehmensaktivitäten zu prüfen.<sup>3</sup> Auch durch die Conference on Company Law in the Digital Age<sup>4</sup>, die im Jahr 2015 abgehalten wurde, wurde dieser Ansatz bekräftigt.

Insbesondere haben alle wichtigen Interessensgruppen entschieden darauf hingewiesen, dass bei grenzüberschreitenden Umwandlungen ein Handlungsbedarf auf EU-Ebene besteht, und auch in den Entschlüssen des Europäischen Parlaments aus den Jahren [2009](#) und [2012](#) wurden entsprechende Maßnahmen eingefordert. Im Zivil- und Handelsrecht existieren bereits Kollisionsnormen für Verträge, unerlaubte Handlungen und Insolvenzverfahren; allerdings besteht hinsichtlich des Gesellschaftsrechts noch eine wichtige Regelungslücke. Auch der Europäische Rat hat auf dieses Defizit hingewiesen. So benannte er bereits im Stockholmer Programm von 2009 das Gesellschaftsrecht als einen Bereich, in dem der Prozess der Harmonisierung der Kollisionsnormen auf EU-Ebene fortgesetzt werden sollte.

Durch diese öffentliche Konsultation sollen Informationen der Interessensträger über Probleme im Bereich des Gesellschaftsrechts gesammelt, etwaige Nachweise für die Existenz derartiger Probleme von den Betroffenen eingeholt und ihre Vorschläge für die Lösung dieser Probleme auf EU-Ebene in Erfahrung gebracht werden. Die Konsultation besteht aus vier Teilen:

- Teil 1: Handlungsgründe
- Teil 2: Die Verwendung von Online-Instrumenten während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaften

- Teil 3: Die grenzüberschreitende Mobilität der Gesellschaften (Verschmelzungen, Spaltungen, Umwandlungen)
- Teil 4: Gesellschaftsrechtliche Kollisionsnormen

Eine ausführlichere Erläuterung der einzelnen Teile der Konsultation ist den Fragen vorangestellt. Darüber hinaus steht die in der Anfangsphase erstellte Folgenabschätzung, die den Kontext, die Problemstellungen und die Ziele eingehender erläutert, auf der folgenden Internetseite zur Verfügung: [http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index_de.htm).

Bitte klicken Sie eine oder, bei Fragen, bei denen Mehrfachantworten möglich sind, auch mehrere Antworten an. Darüber hinaus möchten wir Sie dazu ermutigen, Ihre Meinung zu erläutern und zusätzliche Informationen oder Erklärungen in die Freitextfelder einzugeben. Sie können uns auch weitere Informationen übermitteln und uns von zusätzlichen Aspekten in Kenntnis setzen, indem Sie am Ende des Fragebogens in Abschnitt 5 ein separates Dokument hochladen. Die Antworten werden bei der Ausarbeitung der Initiative zum Unternehmensrecht, die für 2017 geplant ist, berücksichtigt werden.

Wenn Sie konkrete Fragen zu diesem Fragebogen haben oder uns Feedback übermitteln möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an die folgende Adresse: [just-company-law@ec.europa.eu](mailto:just-company-law@ec.europa.eu).

Zielgruppen:

- Industrie und Unternehmen (alle Arten von Gesellschaften und Unternehmer aus sämtlichen Wirtschaftszweigen);
- repräsentative Verbände auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene (die z. B. die Interessen der Geschäftswelt, Verbraucher, Gewerkschaften und der Rechtsberufe vertreten);
- Investoren und ihre Verbände;
- Behörden, v. a. nationale Unternehmensregister und Justizbehörden;
- Einzelpersonen (z. B. Verbraucher) sowie
- Wissenschaft und Forschung.

**Spezielle Datenschutzerklärung:**

Eingereichte Beiträge werden im Internet veröffentlicht. Bitte lesen Sie die spezielle Datenschutzerklärung im Anhang dieser Konsultation, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Behandlung der Beiträge enthält.

### Ausschlussklausel:

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, das zu Konsultationszwecken erstellt wurde und in keiner Weise die Entscheidungen der Kommission hinsichtlich der Reichweite und des Inhalts der künftigen Initiative vorwegnimmt.

1. COM(2016) 710 final, 25.10.2016.
2. Zum Beispiel [die öffentliche Konsultation zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen aus dem Jahr 2014](#), [die öffentliche Konsultation zur grenzüberschreitenden Verlegung von Firmensitzen aus dem Jahr 2013](#) und [die Konsultation über die Zukunft des EU-Gesellschaftsrechts aus dem Jahr 2012](#).
3. Für die Zwecke dieser Konsultation zählen grenzüberschreitende Spaltungen, grenzüberschreitende Verschmelzungen und grenzüberschreitende Umwandlungen (d. h. die Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat) zu den grenzüberschreitenden Aktivitäten der Unternehmen).↵
4. [http://ec.europa.eu/justice/events/company-law-2015/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/events/company-law-2015/index_en.htm) ↵

Spezielle Datenschutzerklärung:

[Specific\\_Privacy\\_Statement.doc](#)

## Angaben zu der Person, die den Fragebogen beantwortet

Der Fragebogen kann in jeder der 24 Amtssprachen der EU beantwortet werden. Bitte teilen Sie uns mit, in welcher Sprache Sie ihn ausfüllen.

DEUTSCH

\* Sie nehmen teil

- als Privatperson
- im Rahmen der Ausübung Ihres Berufs oder im Namen einer Organisation

\* Vorname der Person, die den Fragebogen beantwortet:

Dr. Rosemarie

\* Nachname der Person, die den Fragebogen beantwortet:

Schön

\* Berufliche E-Mail-Adresse der Person, die den Fragebogen beantwortet:

rp@wko.at

\* Bezeichnung der Organisation:

Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Rechtspolitik

\* Postanschrift der Organisation:

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

\* Organisationstyp:

- Privatunternehmen
- Beratungsfirma, Anwaltskanzlei, selbständiger Berater
- Gewerbe-, Wirtschafts- oder Berufsverband
- Nichtregierungsorganisation, Plattform oder Netzwerk
- Wissenschaft und Forschung
- Regionale oder lokale Behörde (öffentlich oder gemischt)
- Internationale oder nationale Behörde
- Sonstiges

\* Bitte geben Sie den Organisationstyp an:

- Handelskammer
- Unternehmensorganisation (einschließlich Investoren-, Aktionärs- und Gläubigerorganisationen)
- Gewerkschaft/Vertretungsorgan der Arbeitnehmer oder Ähnliches
- Vertreter der freien oder handwerklichen Berufe
- Sonstiges

\* Bitte angeben:

Handelskammer:  
gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Unternehmen.

\* Ist Ihre Organisation im EU-Transparenzregister eingetragen? (Wenn dies nicht der Fall sein sollte, können Sie sie hier anmelden, auch wenn eine Anmeldung für die Teilnahme an dieser Konsultation nicht erforderlich ist.)

- Ja
- Nein
- Nicht zutreffend

\* Geben Sie bitte Ihre Registernummer an.

10405322962-08

\* Geben Sie bitte an, in welchem Land sich der Hauptsitz Ihrer Organisation befindet:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Anderes Land

\* Ihr Beitrag

---

Bitte beachten Sie, dass Ihre Antworten ungeachtet der gewählten Antwortmöglichkeit Gegenstand eines Antrags auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 werden könnten.

- darf zusammen mit den Angaben zu Ihrer Organisation veröffentlicht werden; (Ich stimme der Veröffentlichung, gänzlich oder in Teilen, sämtlicher Angaben in meinem Beitrag einschließlich der Bezeichnung meiner Organisation zu und erkläre, dass meine Antwort keine rechtswidrigen oder die Rechte Dritter verletzenden Elemente enthält, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.)
- darf unter der Voraussetzung veröffentlicht werden, dass Ihre Organisation anonym bleibt. (Ich stimme der Veröffentlichung, gänzlich oder in Teilen, sämtlicher Angaben in meinem Beitrag einschließlich von mir angeführter Zitate oder Ansichten unter der Voraussetzung zu, dass dies anonym geschieht. Ich erkläre, dass mein Beitrag weder an sich rechtswidrig ist noch die Rechte Dritter in einer Weise verletzt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen würde.)

# 1. Handlungsgründe

Die neue Initiative zum Unternehmensrecht würde darauf abzielen, dass bei den Interaktionen zwischen Unternehmen und Behörden oder Anteilseignern der größtmögliche Nutzen aus digitalen Lösungen gezogen wird und effiziente Regelungen für die grenzüberschreitende Mobilität der Gesellschaften geschaffen werden, was auch Bestimmungen für Verschmelzungen, Spaltungen, Umwandlungen und einheitliche unternehmensrechtliche Kollisionsnormen beinhalten würde. Durch die nachstehenden Fragen soll Ihre Meinung über die Probleme, deren Ausmaß und den Handlungsbedarf auf EU-Ebene eingeholt werden. In früheren öffentlichen Konsultationen und Untersuchungen über das Unternehmensrecht wurde bereits auf eine ganze Reihe von Problemen hingewiesen, mit denen sich Unternehmen und Interessensträger konfrontiert sehen. Wir bitten Sie jetzt darum, uns über aktuelle Entwicklungen bei bereits bekannten Problemen und über weitere problematische Bereiche zu informieren. Bitte stellen Sie uns auch Nachweise oder Beispiele für bestehende Probleme zur Verfügung und geben Sie an, wie schwerwiegend diese Probleme sind. Was mit dem Begriff der Digitalisierung und den Regelungen für die grenzüberschreitende Mobilität gemeint ist, wird in den Abschnitten 2 und 3 ausführlicher erläutert.

In einer Studie jüngerer Datums über das Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> wurde festgestellt, dass in vielen Mitgliedstaaten eine erhebliche Rechtsunsicherheit in diesem Bereich besteht. Die wichtigste Erkenntnis bestand darin, dass die Unterschiede in den Kollisionsnormen der Mitgliedstaaten zu signifikanten praktischen Hemmnissen für die Mobilität der Unternehmen in Europa führen. Dadurch werden die Möglichkeiten der Unternehmen eingeschränkt, das Recht auf Niederlassungsfreiheit wirksam zu nutzen. Da das materielle Recht der Mitgliedstaaten nicht im vollen Umfang harmonisiert wurde, könnten einheitliche Kollisionsnormen ein größeres Maß an Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Behörden der Mitgliedstaaten schaffen, die grenzüberschreitende Mobilität in der EU fördern und Hemmnisse für diese Akteure beseitigen, die auf die Gefahr der Normenkollision zurückzuführen sind. Solche einheitliche Regelungen könnten an die bestehende Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Niederlassungsfreiheit anknüpfen, durch die die freie Rechtswahl gestärkt wird. Ausführlichere Erläuterungen zu diesem Thema können unter Abschnitt 4 nachgelesen werden.

5. <https://bookshop.europa.eu/en/study-on-the-law-applicable-to-companies-pbDS0216330/>

1.1. In welchem Maße stellen die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder das Fehlen eines umfassenden Rechtsrahmens in den nachfolgenden Bereichen Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar? (Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	In gewissem Maße	Überhaupt nicht	Dazu habe ich keine Meinung.
a. Digitale Verfahren oder Instrumente für die Interaktionen der Gesellschaften mit den Mitgliedstaaten (Registrierung, Einreichung von Dokumenten, Veröffentlichung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

b. Digitale Verfahren oder Instrumente für die Interaktionen der Gesellschaften mit ihren Anteilseignern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c. Grenzüberschreitende Verschmelzungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d. Grenzüberschreitende Spaltungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
e. Grenzüberschreitende Umwandlungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
f. Gesellschaftsrechtliche Kollisionsnormen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g. Andere Bereiche (bitte erläutern)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

1.1.1. Welche Nachweise einschließlich praktischer Beispiele könnten Sie zur Verfügung stellen, um das Problem und dessen Ausmaß aufzuzeigen?

1.2. Mit welchem der nachfolgenden Themen könnte sich die EU vorrangig befassen? *(Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)*

	Sehr wichtig	Wichtig	Weniger wichtig	Die EU sollte sich gar nicht mit diesem Thema befassen.	Dazu habe ich keine Meinung.
a. Regelungen über den Einsatz digitaler Verfahren oder Instrumente für die Interaktionen der Gesellschaften mit den Mitgliedstaaten (Registrierung, Einreichung von Dokumenten, Veröffentlichung)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

b. Regelungen über den Einsatz digitaler Verfahren oder Instrumente für die Interaktionen der Gesellschaften mit ihren Anteilseignern	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c. Regelungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d. Regelungen für grenzüberschreitende Spaltungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e. Regelungen für grenzüberschreitende Umwandlungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f. Regelungen für gesellschaftsrechtliche Kollisionsnormen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
g. Andere gesellschaftsrechtliche Regelungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Viele Mitgliedstaaten kennen eine Online-Gründung auf elektronischem Weg, bei der die handelnden Personen (Gesellschafter, Organe etc.) rechtssicher identifiziert werden. In Österreich ist dies derzeit immer noch nicht möglich, sondern muss zur GmbH-Gründung jedenfalls ein Notar beigezogen werden. In einem kleinen Anwendungsbereich sollen demnächst Änderungen in Kraft treten.

Darüber hinaus besteht aus unserer Sicht keine Rechtfertigung, Unternehmensangaben, die sowieso elektronisch verfügbar sind, zusätzlich auf Kosten der Unternehmen noch in einer Zeitung, wie etwa dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung abdrucken lassen zu müssen.

## 2. Der Einsatz digitaler Verfahren und Instrumente während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaften

### ***Der Einsatz digitaler Verfahren und Instrumente für die Interaktionen zwischen den Gesellschaften und den Mitgliedstaaten***

*Es gibt nur einen begrenzten Rechtsrahmen der EU, der den Einsatz digitaler Verfahren und Instrumente im Bereich des Gesellschaftsrechts ermöglichen würde, und es bestehen keinerlei diesbezüglichen Verpflichtungen, wie z. B. die Online-Registrierung von Gesellschaften<sup>6</sup>. So ist auf nationaler Ebene die komplette Online-Registrierung von Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich, während es keinen EU-Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Registrierung gibt. Dies bedeutet, dass in den betreffenden Mitgliedstaaten die Gründer bzw. Vertreter von Gesellschaften eine neu gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mittels eines Verfahrens in das Unternehmensregister aufnehmen lassen können, das komplett online durchgeführt wird, ohne dass es erforderlich ist, dass sie vor oder für die Zwecke der Registrierung persönlich bei der zuständigen Stelle erscheinen. In einer ganzen Reihe von Mitgliedstaaten ist die komplette Online-Registrierung noch nicht möglich und in grenzüberschreitenden Fällen*

*gestaltet sie sich ohnehin oft schwierig. Zudem werden nicht alle Informationen und Dokumente aus Unternehmensregistern, die auf elektronischem Weg übermittelt werden, als echt angesehen, da ihnen nicht die gleiche Wertigkeit beigemessen wird wie Dokumenten in Papierform. Deshalb werden elektronische Versionen häufig nicht im gleichen Umfang anerkannt und akzeptiert wie Dokumente in Papierform. Darüber hinaus ist der Zugang zu den Informationen oft schwierig. Bei der Registrierung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat sowie bei der Einreichung und Veröffentlichung von Informationen sind die Betroffenen mit einer sehr ähnlichen Situation konfrontiert.*

*Wir sind an Ihrer Meinung darüber interessiert, ob die derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften modernisiert werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Akteure im Lebenszyklus einer Gesellschaft die Vorteile der digitalen Technik nutzen können. Darüber hinaus würden wir gerne wissen, welche Schutzmaßnahmen erforderlich wären, um sicherzustellen, dass digitale Verfahren sicher sind und nicht zu Betrug führen.*

---

6. D.h. die Registrierung einer juristischen Person in einem Unternehmensregister.

2.1. Welche Hauptthemen könnten im Hinblick auf den Einsatz digitaler Verfahren und Instrumente für die Interaktionen der Gesellschaften mit den nationalen Unternehmensregistern behandelt werden? *(Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)*

- a. Die zeitnahe Ermöglichung der kompletten Online-Registrierung sowie der Online-Einreichung und -Veröffentlichung von Informationen über Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen
- b. Die Schaffung angemessener Schutzmaßnahmen, damit online vorgenommene Registrierungen, Einreichungen und Veröffentlichungen sicher werden
- c. Die Bereitstellung strukturierter Online-Vorlagen und -Formulare, insbesondere für die Registrierung von Gesellschaften und den Errichtungsakt
- d. Die Sicherstellung dessen, dass von Unternehmensregistern ausgegebene Dokumente /Informationen anerkannt und insbesondere elektronische Kopien als „beglaubigte Kopien“ akzeptiert werden
- e. Die Sicherstellung dessen, dass Gesellschaften dieselben Informationen im innerstaatlichen und gegebenenfalls auch im grenzüberschreitenden Kontext nur einmal vorlegen müssen
- f. sonstige Themen
- g. In diesem Bereich besteht kein Bedarf für Maßnahmen der EU.
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Eine Erweiterung der Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit den Mitgliedsstaaten und deren Behörden wäre grundsätzlich zu begrüßen, auch die Erweiterung der Möglichkeit des elektronischen Abrufs von Unternehmensdaten (z. B. Urkunden). So soll der zentrale Zugang zu den Firmenbüchern/Handelsregistern aller Mitgliedstaaten ausgebaut werden (inkl. Sprachlösung). Wesentlich ist die Anerkennung dieser Daten und Urkunden in allen anderen Mitgliedstaaten (dies ohne zusätzliche Beglaubigungserfordernisse)

Die Ermöglichung einer Online-Registrierung wird als wichtig angesehen, ebenso die Schaffung angemessener Schutzmaßnahmen insb. bei grenzüberschreitenden Fällen (z.B.: Sicherstellung der Forderungen der Gläubiger und sonstiger schuldrechtlicher Beteiligter sowie bei Bedarf der Abfindung austrittswilliger

Anteilseigner).

Hinsichtlich der Bereitstellung von Formularen wird darauf hingewiesen, dass Formulare nur für besonders einfache Gesellschaftsverträge eingesetzt werden sollen, um nicht vorweg den Handlungsspielraum der Gesellschafter zu sehr einzuengen.

2.1.1. Welche Arten von Schutzmaßnahmen wären erforderlich? *(Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)*

- Harmonisierte Schutzmaßnahmen für die Identitätsüberprüfung (insbesondere die Anerkennung elektronischer Identitätsnachweise, die Anwendung der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) und die Möglichkeit von Videokonferenzen)
- Die Möglichkeit von direkten persönlichen Identitätsüberprüfungen, die bei einem stichhaltigen Betrugsverdacht in Ausnahmefällen durchgeführt werden
- Harmonisierte Schutzmaßnahmen für die elektronische Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Informationen und Dokumenten (z. B. im Voraus festgelegte strukturierte Vorlagen)
- Andere Schutzmaßnahmen
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Andere Schutzmaßnahmen: Sicherstellung der Forderungen der Gläubiger und sonstiger schuldrechtlicher Beteiligter sowie bei Bedarf der Abfindung Austrittswilliger Anteilseigner.

Die Sicherstellung und Befriedigung/Barabfindung allfälliger Dritter (Gläubiger, Anteilseigner) ist für einen rechtssicheren und möglichst reibungslosen Ablauf ein wichtiges Thema. Das österreichische Recht hat diesbezüglich unterschiedliche Bestimmungen eingeführt (u.a. § 226 AktG für eine Verschmelzung). Dies sollte bei Einsatz digitaler Verfahren und Instrumente jedenfalls gewahrt bleiben.

Zu beachten ist auch, dass durch z.B. bei grenzüberschreitender Mobilität der Gesellschaften für Gläubiger die (gerichtliche) Verfolgung ihrer Rechtsansprüche, Beteiligungen und Vollstreckungen (oft mangels entsprechender Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten) erschwert oder fast unmöglich gemacht werden sowie mit erheblichen (Mehr-)Kosten verbunden sind.

### ***Der Einsatz von Online-Instrumenten für die Interaktionen zwischen den Gesellschaften und ihren Anteilseignern***

*Digitale Instrumente (z. B. E-Mail, Messaging-Anwendungen, Software für Audio- und Videokonferenzen, digitale Plattformen für den Informationsaustausch, die elektronische Signatur, Blockchain-Systeme für die Stimmabgabe) könnten die Interaktionen zwischen börsennotierten und nicht-börsennotierten Gesellschaften und ihren Anteilseignern erheblich erleichtern. Durch solche Instrumente könnten Kosten verringert, die Effizienz von Abstimmungen gesteigert und die Ausübung der Rechte der Anteilseigner verbessert werden,*

*insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext. Allerdings scheint der Einsatz digitaler Instrumente nicht immer erlaubt zu sein. So bestehen in manchen Mitgliedstaaten Einschränkungen für bestimmte Sachlagen bzw. Gesellschaftsformen. Darüber hinaus können auch durch die voneinander abweichenden Regelungen der Mitgliedstaaten und die fehlende Vereinheitlichung Hürden für den erfolgreichen Einsatz digitaler Instrumente auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts geschaffen werden.*

2.2. In welchen Bereichen könnten börsennotierte und nicht-börsennotierte Gesellschaften dazu ermutigt werden, digitale Instrumente bei den Interaktionen mit ihren Anteilseignern zu nutzen? *(Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)*

- a. Mitteilungen zwischen den Gesellschaften und ihren Anteilseignern bezüglich der General- bzw. Hauptversammlungen
- b. Teilnahme an und Stimmabgabe auf General- bzw. Hauptversammlungen
- c. Mitteilungen außerhalb der General- bzw. Hauptversammlungen (die z. B. auf die Ausschüttung von Dividenden, die Emission neuer Aktien oder auf Übernahmeangebote bezogen sind)
- d. Annahme von Beschlüssen der Anteilseigner, ohne eine Anwesenheitssitzung abhalten zu müssen
- e. Sonstige Bereiche
- f. In diesem Bereich besteht kein Bedarf für Maßnahmen der EU.
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Das österreichische Recht regelt in § 102 Abs. 3 bis 5 AktG, dass die Satzung einer Aktiengesellschaft eine Satellitenversammlung, Fernteilnahme und Fernabstimmung vorsehen kann.

### **3. Die grenzüberschreitende Mobilität der Gesellschaften (Verschmelzungen, Spaltungen, Umwandlungen)**

---

*Das Gesellschaftsrecht der EU bietet bereits einen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften (Richtlinie 2005/56/EG); allerdings gibt es derzeit keine harmonisierten EU-Regelungen für grenzüberschreitende Umwandlungen und grenzüberschreitende Spaltungen.*

#### **Grenzüberschreitende Verschmelzungen**

*Durch die Einführung harmonisierter Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen (Richtlinie 2005/56/EG) wurde die Durchführung grenzüberschreitender Verschmelzungen ermöglicht, was zu einer beachtlichen Zunahme der einschlägigen Tätigkeit führte. Wie aus einer aktuellen Studie über die Anwendung dieser*

Richtlinie hervorgeht<sup>7</sup>, bestehen jedoch noch einige Probleme im Hinblick auf ihre Umsetzung in der Praxis und ihre praktischen Folgen.

Die derzeitigen Regelungen sehen z. B. vor, dass Gläubiger nach den nationalen Bestimmungen geschützt werden sollten. Allerdings haben Forschungsergebnisse gezeigt, dass die Heterogenität der nationalen Schutzmaßnahmen zu Schwierigkeiten in der Praxis führt. In der Konsultation aus dem Jahr 2014 haben sich 80 % der Teilnehmer für die Harmonisierung der Vorschriften über die Rechte der Gläubiger ausgesprochen. Befürwortet wurden in diesem Zusammenhang auch die Ausreichung von Garantien und die Stellung von Sicherheiten zugunsten der Gläubiger<sup>8</sup> sowie die Verlegung des Beginns des Gläubigerschutzes in den Zeitraum vor dem Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung (ex-ante Modell des Gläubigerschutzes)<sup>9</sup>.

Auch die Rechte der Minderheitsanteilseigner können durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung beeinträchtigt werden. Der derzeitige Rechtsrahmen der EU legt Mindestanforderungen fest und räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, durch nationale Regelungen für einen zusätzlichen Schutz der Minderheitsanteilseigner zu sorgen. Allerdings sind die Regelungen für den Schutz der Minderheitsanteilseigner in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich. In der Konsultation aus dem Jahr 2014 haben sich 65 % der Teilnehmer für die Harmonisierung der Rechte der Minderheitsanteilseigner ausgesprochen, wobei nach Ansicht der Teilnehmer Minderheitsanteilseignern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, eine Entschädigung einzufordern, und der Beginn des Schutzzeitraums einheitlich geregelt werden sollte.<sup>10</sup>

---

7. [http://ec.europa.eu/justice/civil/files/131007\\_study-cross-border-merger-directive\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/civil/files/131007_study-cross-border-merger-directive_en.pdf)

8. 83 % der Teilnehmer, die die Harmonisierung befürworteten, sprachen sich dafür aus, Gläubigern das Recht einzuräumen, von der jeweiligen Gesellschaft eine Garantie oder eine Sicherheit einzufordern; 54 % favorisierten den Ansatz, wonach die Ausreichung einer Garantie oder die Stellung einer Sicherheit gerichtlich geltend gemacht werden kann.

9. 86 % der Teilnehmer sprachen sich zugunsten von harmonisierten Regelungen für den Zeitpunkt aus, an dem der Schutzzeitraum beginnt, und 75 % dieser Gruppe waren wiederum für den Ex-ante-Schutz.

10. Von den Teilnehmern, die die Harmonisierung unterstützten, waren 70 % dafür, den Minderheitsanteilseignern ein Recht auf Entschädigung einzuräumen. 75% der Teilnehmer sprachen sich zugunsten von harmonisierten Regelungen für den Zeitpunkt aus, an dem der Schutzzeitraum beginnt.

3.1. Welche Hauptthemen könnten in Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen behandelt werden? (Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)

- a. Schaffung von grenzüberschreitenden Schutzmaßnahmen zugunsten der Gläubiger
- b. Schaffung von spezifischen grenzüberschreitenden Schutzmaßnahmen für Behörden (die keine Gläubiger sind)
- c. Schaffung von grenzüberschreitenden Schutzmaßnahmen für Minderheitsanteilseigner
- d. Weitere Erleichterung der Verfahren der grenzüberschreitende Verschmelzung (z. B. Einräumung der Möglichkeit, auf den Geschäftsführungsbericht zu verzichten)
- e. Andere Maßnahmen
- f. In diesem Bereich besteht kein Bedarf für Maßnahmen der EU.
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

---

Gerade bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen ist der bürokratische, zeitliche und finanzielle Aufwand enorm: die in einem Mitgliedsstaat verfassten rechtlichen Dokumente, die hier bereits notariell beglaubigt und ins Firmenbuch eingetragen wurden, müssen – um im anderen Mitgliedsstaat anerkannt zu werden – ins Englische und/oder in die Landessprache übersetzt, wieder beglaubigt und dann erst ins örtliche Handelsregister/Firmenbuch extra eingetragen werden. Dies Vorgänge wiederholen sich sogar mehrfach für ein und dasselbe Dokument.

Überdies sollten die nicht mehr zeitgemäßen aber kostenintensiven papierenen Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt der Wiener Zeitung abgeschafft werden.

In Punkt 3.1.1. wird ein Punkt angeführt, dass die Schutzmaßnahmen für die Gläubiger, die laut Erläuterungen in Umfragen gefordert wurden, nur für bestimmte Gläubiger gelten sollten, die ihre Schutzwürdigkeit anhand eines Sachverständigengutachtens oder Gerichtsverfahrens darlegen können. Dies erscheint als sowohl zeitlich als auch finanziell aufwändig und daher nicht tunlich, wenn ein Gläubiger der Ansicht ist, durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung gefährdet zu sein.

Es besteht keine wechselseitige Anerkennung von bereits beglaubigten Urkunden bzw. kooperieren die Firmenbuch-Gerichte nicht miteinander.

Wünschenswert wäre eine wechselseitige Anerkennung von notariell beglaubigten Urkunden und ein Behördenaustausch.

Schutzmaßnahmen zugunsten der Gläubiger sind sehr wichtig, u.a. bei einer Kapitalentsperrung. In einem solchen Fall sieht das österreichische Recht vor, dass Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden (z.B.: ordentliche Kapitalherabsetzung, freiwillige Schaffung gebundener Rücklagen, Kapitalberichtigung, Nachweis der mangelnden Gläubigergefährdung, Zustimmung einzelner Gläubiger, vorweg erbrachte Sicherheitsleistung).

Insbesondere sind hier auch die Bestimmungen des EU-VerschG (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 Z 3 Satz 2 und § 13 Abs. 1) zu beachten, wo sich der kapitalentsperrende Effekt nicht bloß auf das Nennkapital, sondern auch auf die gebundenen Rücklagen bezieht.

Bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen und sonstigen Rechtsformänderungen sollte gewährleistet sein, dass auf bestehende Vertragsverhältnisse das bei Vertragsabschluss geltende Recht bzw. der der bei Vertragsabschluss geltende Gerichtsstand anwendbar bleiben und auch für die Vertragssprache für Folgekorrespondenz beibehalten werden kann.

3.1.1. Welche Arten von Schutzmaßnahmen könnten geschaffen werden? *(Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)*

- Schutzmaßnahmen für die verfahrenstechnischen Aspekte des Schutzes (Fristen)
- Schutzmaßnahmen für die materiellen Aspekte des Schutzes (Gläubigerrechte)
- Schutzmaßnahmen für die Bestimmung der Gläubiger, die des Schutzes bedürfen (z. B. Schutzmaßnahmen, die nur für Gläubiger in Betracht kommen, die anhand des Berichts eines

unabhängigen Sachverständigen oder aufgrund eines Gerichtsverfahrens nachweisen könnten, dass ihre Ansprüche gefährdet wären)

- Andere Lösungen
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

### **Grenzüberschreitende Spaltungen**

*Im derzeitigen Gesellschaftsrecht der EU wird ein Verfahren für die Spaltung von Aktiengesellschaften auf nationaler Ebene dargelegt (inländische Spaltungen). Es gibt allerdings noch kein EU-Verfahren für die direkte grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften und nur in einigen Mitgliedstaaten sind entsprechende Regelungen auf nationaler Ebene vorhanden. Deshalb sehen sich Unternehmen, die eine grenzüberschreitende Spaltung planen, gezwungen, diese in mehreren Schritten zu vollziehen (z. B. durch eine inländische Spaltung und eine anschließende grenzüberschreitende Verschmelzung), die kostspielige zusätzliche Verfahren nach sich ziehen.*

*Da in vielen Mitgliedstaaten keine Regelungen für grenzüberschreitende Spaltungen bestehen, oder derartige Regelungen, wenn dies doch der Fall sein sollte, voneinander abweichen, ist die Position der Betroffenen (v. a. der Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsanteilseigner) von Unsicherheit geprägt und ihre Interessen sind unter Umständen nicht wirksam geschützt. Darüber hinaus bestehen aufseiten der Behörden (Unternehmensregister, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsanstalten) zuweilen Unklarheiten darüber, wie solche Vorgänge zu behandeln sind.*

3.2. Welche Hauptthemen könnten in Bezug auf grenzüberschreitende Spaltungen behandelt werden? (Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)

- a. Festlegung eines Verfahrens für grenzüberschreitende Spaltungen (wobei die Frage der Schutzmaßnahmen für die Betroffenen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten belassen wird)
- b. Festlegung eines Verfahrens für grenzüberschreitende Spaltungen, das in allen Mitgliedstaaten einheitliche Schutzmaßnahmen für die Betroffenen vorsieht
- c. Festlegung eines Verfahrens mit einem Mindestschutz für die Betroffenen (die Mitgliedstaaten könnten weiterreichende Schutzvorschriften erlassen oder beibehalten)
- d. In diesem Bereich besteht kein Bedarf für Maßnahmen der EU.
- e. Andere Maßnahmen
- Dazu habe ich keine Meinung.

## **Grenzüberschreitende Umwandlungen**

*Derzeit gibt es kein EU-Verfahren für die direkte grenzüberschreitende Umwandlung von Gesellschaften, d. h. für die Verlegung zumindest des Gesellschaftssitzes<sup>11</sup> in einen anderen Mitgliedstaat. Nur in einigen Mitgliedstaaten bestehen derartige Regelungen auf nationaler Ebene. Wenn solche Vorschriften vorhanden sind, weichen die Bedingungen, zu denen grenzüberschreitende Umwandlungen durchgeführt werden können (ob das Unternehmen z. B. nur seinen Satzungssitz oder auch seinen „tatsächlichen“ Firmensitz verlegen muss) zudem voneinander ab<sup>12</sup>. In der Praxis sehen sich die Gesellschaften in den meisten Fällen dazu gezwungen, ihr Unternehmen in einem Mitgliedstaat aufzulösen, was mit der Beendigung ihrer sämtlichen Verträge verbunden ist, und ein neues Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat zu gründen. Alternativ haben die Firmen auch die Möglichkeit, eine indirekte Umwandlung vorzunehmen und ihren Gesellschaftssitz mittelbar zu verlegen, indem sie die Form einer europäischen Aktiengesellschaft (SE) annehmen<sup>13</sup> oder indem sie eine Tochtergesellschaft im Ausland gründen und dann auf der Basis der EU-Regelungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen mit dieser verschmelzen. Beide Möglichkeiten ziehen zusätzliche Verfahren und Zusatzkosten nach sich, die die meisten Firmen davon abhalten, sie in Anspruch zu nehmen. Da in vielen Mitgliedstaaten keine Regelungen für grenzüberschreitende Umwandlungen bestehen, oder derartige Regelungen, wenn dies doch der Fall sein sollte, voneinander abweichen, sind Position und Rechte der Betroffenen (v. a. Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsanteilseigner) im Falle einer grenzüberschreitenden Umwandlung häufig von Unsicherheit geprägt. Darüber hinaus bestehen aufseiten der Behörden (Unternehmensregister, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsanstalten) manchmal Unklarheiten darüber, wie solche Vorgänge zu behandeln sind.*

---

11. Mit dem Gesellschaftssitz ist die in das Unternehmensregister eingetragene Anschrift einer Gesellschaft gemeint. Er begründet eine wichtige Verbindung zwischen der Gesellschaft und der Rechtsordnung des Landes, in dem das Unternehmen gegründet und registriert wurde.

12. Die Mitgliedstaaten bringen bei der Gründung von Gesellschaften in ihrem Hoheitsgebiet ihre eigenen Gesetze zur Anwendung. In vielen Mitgliedstaaten ist nur ein Satzungssitz erforderlich. In anderen Mitgliedstaaten sind die Anforderungen höher, denn sie verlangen z. B. einen „tatsächlichen Firmensitz“ in ihrem Hoheitsgebiet als Gründungsvoraussetzung, d. h. die Hauptverwaltung, Firmenzentrale oder Hauptniederlassung muss sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden.

13. Die spezifische Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europea, SE), bei der die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach EU-Recht zulässig ist.

3.3. Welches sind die Hauptthemen, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Umwandlungen behandelt werden könnten? *(Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)*

- a. Lediglich die Festlegung eines Verfahrens für grenzüberschreitende Umwandlungen (das die Frage der Schutzmaßnahmen für die verschiedenen betroffenen Kreise und die Frage des Gesellschaftssitzes in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten belässt)
- b. Festlegung eines Verfahrens für grenzüberschreitende Umwandlungen und Schaffung von Schutzmaßnahmen für die verschiedenen betroffenen Kreise, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sind (wobei die Thematik des Gesellschaftssitzes in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten belassen wird)
- c. Festlegung eines Verfahrens für grenzüberschreitende Umwandlungen mit einem Mindestschutz für verschiedene betroffene Kreise (die Mitgliedstaaten könnten weiterreichende Schutzvorschriften erlassen oder beibehalten und wären weiterhin für die Frage des Gesellschaftssitzes zuständig)

- d. Regelung des Schutzes der betroffenen Kreise durch Kollisionsnormen für grenzüberschreitende Umwandlungen (siehe auch Frage 4.7.)
- e. Festlegung eines Verfahrens für grenzüberschreitende Umwandlungen mit spezifischen Regelungen für den Gesellschaftssitz
- f. In diesem Bereich besteht kein Bedarf für Maßnahmen der EU.
- g. Andere Maßnahmen
- Dazu habe ich keine Meinung

## 4. Gesellschaftsrechtliche Kollisionsnormen

---

*Viele Gesellschaften sind in mehreren Mitgliedstaaten aktiv. Manchmal werden Kapitalgesellschaften nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet, obwohl sie ihre Haupttätigkeit in anderen Mitgliedstaaten aufbauen. Dies ist ein Ausdruck der Niederlassungsfreiheit, die durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantiert wird. Die vorstehende Entwicklungstendenz wird sich angesichts des immer stärker integrierten Binnenmarkts aller Wahrscheinlichkeit nach fortsetzen. Trotz dieses grenzüberschreitenden Phänomens werden die Kollisionsnormen im Bereich des Gesellschaftsrechts derzeit ausschließlich von den Mitgliedstaaten festgelegt. Deshalb kann der Regelungsgehalt dieser Normen äußerst unterschiedlich sein.*

*Die Länder, die bestimmte Aspekte der Theorie des tatsächlichen Gesellschaftssitzes beibehalten haben, berichteten von verschiedenen praktischen Hindernissen, z. B. von Problemen bei der Ermittlung des Ortes, an dem sich der tatsächliche Gesellschaftssitz befindet. Die Rechtsprechung des EuGH hat noch nicht zur Angleichung der nationalen Kollisionsnormen im Bereich des Gesellschaftsrechts geführt. Die Unternehmen stoßen unter Umständen auf Probleme und Schwierigkeiten, z. B. bei der Abgrenzung des anzuwendenden Rechts von anderen Rechtsgebieten und durch die Möglichkeit der Anwendung des Gesellschaftsrechts mehrerer Mitgliedstaaten, oder sind eventuell sogar damit konfrontiert, dass die Durchführung grenzüberschreitender Umwandlungen nicht möglich ist.*

4.1. Welche Probleme entstehen, wenn sich die nationalen Kollisionsnormen im Bereich des Gesellschaftsrechts voneinander unterscheiden? *(Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)*

- a. Probleme bei der Ermittlung des Ortes, an dem sich der „tatsächliche“ Gesellschaftssitz befindet oder an dem die Gesellschaft gegründet wurde
- b. Probleme, die mit den voneinander abweichenden oder miteinander kollidierenden nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften verbunden sind
- c. Grenzüberschreitende Umwandlungen werden faktisch unmöglich gemacht
- d. Probleme bei der Abgrenzung zwischen dem anzuwendenden Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsbereichen (z. B. Insolvenz-, Delikt- oder Vertragsrecht)
- e. Probleme bei der Anwendung der Eingriffsnormen des inländischen Rechts, die mit dem ausländischen Gesellschaftsrecht kollidieren können
- f. Andere
- g. Keine
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Die Europäische Union hat keine Kompetenz, in das jeweilige innerstaatliche Gesellschaftsrecht einzugreifen – und daher auch keine hinsichtlich des jeweiligen diesbezüglichen Kollisionsrechts.

Darüber hinaus ist vollkommen unklar, wo das jeweilige Gesellschaftsrecht beginnt und wo es aufhört. Diesbezüglich bestehen keine einheitlichen Definitionen. Daher würde auch ein allfälliges Kollisionsrecht vor ähnlichen Abgrenzungsproblemen stehen.

Es muss daher weiterhin dabei bleiben, dass auf Grundlage des EU-Rechts das anwendbare Gesellschaftsrecht immer das des Gründungsstaates bleibt.

Hingewiesen wird darauf, dass das österreichische IPRG der Sitztheorie folgt.

Der tatsächliche Sitz der Hauptverwaltung kann allerdings in Einzelfällen schwierig zu beurteilen und festzustellen sein.

### **Anknüpfungspunkt**

*Durch den Anknüpfungspunkt wird festgelegt, welches nationale materielle Gesellschaftsrecht gilt. Bei der Bestimmung des Anknüpfungspunktes folgen einige Mitgliedstaaten traditionellerweise der Theorie des „tatsächlichen Sitzes“, d. h. das Recht, dem die Gesellschaft untersteht, richtet sich nach dem Ort, an dem sich ihre Hauptverwaltung befindet. Andere Mitgliedstaaten orientieren sich an der Gründungstheorie, die besagt, dass das für die Gesellschaft geltende Recht durch den Ort bestimmt wird, an dem sie gegründet wurde.*

*Der EuGH vertritt in seiner Rechtsprechung die Auffassung, dass bestimmte Praktiken der Mitgliedstaaten, mit denen sie Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten gegründet wurden, auf der Basis der Theorie des tatsächlichen Sitzes ihren gesellschaftsrechtlichen Vorschriften unterwerfen, eine ungerechtfertigte Einschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellen. Vor diesem Hintergrund wird derzeit in allen Mitgliedstaaten de facto der Gründungsort als einziger bzw. wichtigster Anknüpfungspunkt für die Festlegung des geltenden Rechts (lex societatis) in EU-internen Fällen herangezogen. Eine erhebliche Anzahl von Gesellschaften hat die daraus resultierenden Möglichkeiten hinsichtlich der Unternehmensmobilität und der Rechtswahl genutzt.*

*Das Recht des Gründungsortes kommt nicht ohne Ausnahmen zur Anwendung. Die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten sehen vor, dass bestimmte Regelungen ihres materiellen Gesellschaftsrechts für Gesellschaften gelten, die nach dem Recht eines anderen Staats gegründet wurden (die sogenannten Eingriffsnormen; dies sind Vorschriften, die von ausschlaggebender Bedeutung für die Wahrung des öffentlichen Interesses eines Landes sind, z. B. seiner politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung). Dieser Sachverhalt ist bezeichnend für das große Bestreben eines Landes, ein angemessenes Maß an Kontrolle über in seinem Hoheitsgebiet tätige ausländische Gesellschaften zu bewahren, wenn es um das Gemeinwohl geht. Wenngleich dieser breite Konsens im Rahmen einer etwaigen künftigen Harmonisierung berücksichtigt werden sollte, muss auch die Rechtsprechung des EuGH, die der Anwendung der Eingriffsnormen Grenzen setzt, um dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit Wirkung zu verleihen, beachtet werden.*

#### 4.2. Welches Recht sollte für eine Gesellschaft gelten?

- a. Das Recht des Landes, in dem die Gesellschaft gegründet wurde oder ihren Satzungssitz hat, und zwar unter dem Vorbehalt von Eingriffsnormen und von Ausnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sind
- b. Das Recht des Landes, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Gesellschaftssitz hat, und zwar unter dem Vorbehalt von Eingriffsnormen und von Ausnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sind Bitte geben Sie im nachfolgenden Freitextfeld an, welche Kriterien Sie für die Ermittlung des tatsächlichen Gesellschaftssitzes für angemessen halten, z. B. die Hauptverwaltung oder die Haupttätigkeit einer Gesellschaft.
- c. Andere Rechtsvorschriften (bitte geben Sie diese im nachstehenden Freitextfeld an)
- d. Das weiß ich nicht.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Wie bereits ausgeführt, bestehen Schwierigkeiten darin, klar darzustellen, welche Regelungsmaterien tatsächlich Gesellschaftsrecht darstellen. Wesentlich ist, dass nicht nur Staat, Arbeitnehmer und Gläubiger sich aufgrund der Gesellschaftsform informieren können, welche gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen gelten, sondern alle am Wirtschaftsleben beteiligten Personen (etwa wegen Haftungen und Organstellungen).

### **Angelegenheiten, die der *lex societatis* unterliegen**

*Die meisten gesellschaftsrechtlichen Kollisionsnormen enthalten eine nicht erschöpfende Aufstellung der Angelegenheiten, die durch das Gesellschaftsstatut (*lex societatis*, d. h. das Recht, das die Verhältnisse einer Gesellschaft regelt) geregelt werden. Auch ein mögliches Rechtsinstrument der EU könnte eine derartige nicht erschöpfende Auflistung der Sachverhalte enthalten, für die die *lex societatis* gilt. Hierzu könnten sowohl die internen Verhältnisse (insbesondere die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, die Funktionsweise und Organisation der Gesellschaft sowie die Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber den Gesellschaftern und der Gesellschaft selbst) als auch die externen Verhältnisse einer Gesellschaft zählen (d. h. das Bestehen der Gesellschaft als juristische Person, ihre allgemeine Handlungsfähigkeit und die Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschafter und dem der Gesellschaft). Wenn für all diese Angelegenheiten dasselbe Recht gelten würde, könnten Kohärenz und Vorhersehbarkeit gewährleistet werden.*

*Bestimmte Regelungen sind nicht nur auf unternehmensinterne Angelegenheiten bezogen, sondern spiegeln weiter gefasste politische Ziele und Entscheidungen wider, durch die ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure des Landes, in dem das Unternehmen tätig ist, hergestellt werden soll. Dies kann z. B. Vorschriften für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer betreffen. Für derartige Fälle könnten zwei verschiedene Lösungsmöglichkeiten ins Auge gefasst werden: Die erste Option würde darin bestehen, die entsprechenden Regelungen vom Geltungsbereich eines EU-Instruments auszuschließen und solche Angelegenheiten im Geltungsbereich der innerstaatlichen Kollisionsnormen zu belassen. Die zweite Option wäre, die entsprechenden Sachverhalte in den Geltungsbereich des EU-Instruments aufzunehmen. Diese Möglichkeit würde auf der Überlegung beruhen, dass die Mitgliedstaaten ihre sozialpolitischen Ziele, auch im Hinblick auf Unternehmen, die einer ausländischen *lex societatis* unterliegen, durch Eingriffsnormen schützen können.*

*Angelegenheiten, die nicht unter das Gesellschaftsrecht fallen, werden ohnehin vom Anwendungsbereich eines EU-Instruments über gesellschaftsrechtliche Kollisionsnormen ausgeschlossen sein. Hierzu zählen Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, Insolvenzverfahren, vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen, dingliche Rechte, Treuhandverhältnisse und das Arbeitsrecht.*

4.3. Welche Angelegenheiten könnten durch die *lex societatis* geregelt werden? (Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)

- a. Interne Angelegenheiten
- b. Externe Angelegenheiten
- Dazu habe ich keine Meinung.

4.3.1. Bitte geben Sie an, welche internen Angelegenheiten durch die *lex societatis* geregelt werden sollten:

- Die Rechte und Pflichten zwischen den Gesellschaftern
- Die Funktionsweise und die Organisation der Gesellschaft
- Die Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber den Gesellschaftern und gegenüber der Gesellschaft selbst
- Andere interne Angelegenheiten (bitte geben Sie diese im nachstehenden Freitextfeld an)

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Der Haftungsfonds der Gläubiger ist allerdings ungeschmälert jedenfalls zu erhalten.

4.4. Könnten bestimmte Angelegenheiten vom Anwendungsbereich eines einheitlichen Rechtsinstruments über Kollisionsnormen ausgeschlossen werden, wenn dadurch weiter gefassten politische Zielen und Entscheidungen Rechnung getragen würde?

- a. Ja
- b. Nein
- Dazu habe ich keine Meinung.

### ***Universelle oder EU-interne Anwendung der Kollisionsnormen***

*Normalerweise verfügen Kollisionsnormen über eine universelle Geltung. Wenn z. B. festgestellt werden soll, welchem Recht ein Vertrag oder eine unerlaubte Handlung unterworfen ist, ist es nicht von Belang, ob das Recht eines Mitgliedstaats oder eines Nichtmitgliedstaats zum geltenden Recht bestimmt wird. Deshalb besteht eine Option darin, auch einem künftigen gesellschaftsrechtlichen Rechtsinstrument universelle Geltung zu verleihen. Allerdings gibt es auch EU-Kollisionsnormen, die nicht universell angewendet werden, beispielsweise für Insolvenzverfahren.*

*Die Aufnahme von Gesellschaften, die unter dem Recht eines Nichtmitgliedstaats gegründet wurden, in den Anwendungsbereich eines künftigen gesellschaftsrechtlichen Instruments könnte weitreichende Konsequenzen haben, z. B. für den Schutz von Anteilseignern, anderen Betroffenen und des gesamten Gemeinwesens. Um solchen Besonderheiten des Gesellschaftsrechts Rechnung zu tragen, wäre es auch möglich, Gesellschaften, die in Drittstaaten gegründet wurden, vom Anwendungsbereich eines künftigen EU-Instruments auszuschließen. Ein solcher begrenzter Anwendungsbereich würde mit dem Gültigkeitsbereich und der Wirkung der derzeitigen Rechtsprechung des EuGH im Einklang stehen, die aufgrund des Fehlens von EU-Kollisionsnormen auf dem Konzept der Niederlassungsfreiheit beruht und sich deshalb nur mit EU-internen Fällen befasst.*

4.5. Könnten Kollisionsnormen auf EU-Ebene über einen universellen Anwendungsbereich verfügen, d. h. sollten sie auch für Gesellschaften gelten, die in Nichtmitgliedstaaten gegründet wurden und in der EU tätig sind?

- a. Ja
- b. Nein
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

### ***Änderung des anzuwendenden Rechts***

*Nach der Rechtsprechung des EuGH wird die Möglichkeit, wonach eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft eine Umwandlung vornehmen kann, in deren Folge sie sich dem innerstaatlichen Recht eines anderen Mitgliedstaats unterwirft (d. h. das Unternehmen kann ohne vorherige Auflösung oder Liquidation das anzuwendende Recht ändern und seine Rechtspersönlichkeit beibehalten), unter gewissen Umständen durch das Recht auf Freizügigkeit gewährleistet. Insbesondere kann ein Mitgliedstaat, der nach seinem innerstaatlichen Recht gegründeten Gesellschaften die Umwandlung ermöglicht, Gesellschaften, die anfänglich dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterstellt sind, nicht grundsätzlich davon ausschließen oder in unangemessener Weise daran hindern, eine Umwandlung vorzunehmen, in deren Folge diese sich seinem innerstaatlichen Recht unterwerfen und somit ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben. Allerdings muss eine Gesellschaft, die das für sie geltende Recht ändern möchte, die Anforderungen erfüllen, die für die Gesellschaftsgründung im Zuzugsstaat gelten (z. B. Registrierung, Anforderungen bezüglich des tatsächlichen Gesellschaftssitzes, Mindestkapital, Auskunftspflicht, innere Struktur, Anzahl der Gesellschafter). Der Gerichtshof hat klargestellt, dass in dieser Hinsicht die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität gelten.*

*Das Recht des Wegzugsstaats könnte weiterhin für den Schutz der Minderheitsanteilseigner und der Gläubiger der Gesellschaft gelten.*

*Allerdings sind nicht in den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten Bestimmungen enthalten, die die grenzüberschreitende Verlegung des Sitzungssitzes ausdrücklich erlauben oder die Folgen einer derartigen Verlegung für das anzuwendende Recht regeln.*

4.6. Sollte sich ein etwaiges künftiges Instrument über Kollisionsnormen für grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten von Kapitalgesellschaften ausdrücklich mit der Möglichkeit der Änderung des anzuwendenden Rechts befassen, die durch die grenzüberschreitende Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bewirkt wird, und sollte dieses künftige Instrument festlegen, welche Angelegenheiten in den Anwendungsbereich des Rechts des Wegzugsstaats und welche in den Anwendungsbereich des Rechts des Zuzugsstaats fallen?

- a. Ja
- b. Nein
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Ein künftiges Instrument müsste derartige aufgesetzt sein, dass die Umwandlung dazu führt, dass nur mehr das Recht des Zuzugsstaates zur Anwendung kommt. Alles andere würde für vermeidbare Rechtsunsicherheit sorgen. Eine bestimmte Gesellschaftsform eines Mitgliedstaates sollte nicht durch Elemente anderer Gesellschaftsformen anderer Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen werden. Es muss ohne Beeinträchtigung bestehender Rechte rechtssicher klar sein, wann wo welches Recht zur Anwendung gelangt.

4.7. Sollte ein etwaiges künftiges Instrument über Kollisionsnormen festlegen, welche Angelegenheiten in den Anwendungsbereich des Rechts des Wegzugstaats und welche Angelegenheiten in den Anwendungsbereich des Rechts des Zuzugsstaats fallen?

- Ja
- Nein
- Dazu habe ich keine Meinung

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Mangels Zuständigkeit nicht.

## Andere Anmerkungen

---

Gibt es weitere relevante Themen hinsichtlich des Gegenstands dieser Konsultation, die berücksichtigt werden sollten?

- Ja
- Nein
- Dazu habe ich keine Meinung.

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

WICHTIGE ANMERKUNG FÜR DEN FRAGEBOGEN:

Ein Ausfüllen aller Felder war mangels Übereinstimmung der PDF-Version mit dem Onlinefragebogen nicht möglich. Daher wird im Anhang der ausgefüllte Fragebogen zusätzlich übermittelt.

Nachstehende Felder konnten nicht ausgefüllt und beantwortet werden:

3.1. Welche Hauptthemen könnten in Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen behandelt werden? (Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)

Zusätzliches Ankreuzen von „e. Andere Maßnahmen“ notwendig, da erläuternde Angaben sonst nicht möglich waren!

Der Punkt 3.1.1. ist am Onlinefragebogen nicht vorhanden, ein Ausfüllen daher nicht möglich!

3.1.1. Für welche betroffenen Kreise oder Interessensgruppen könnten Schutzmaßnahmen geschaffen werden? (Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)

- X Gläubiger
- X Arbeitnehmer, insbesondere durch ihre Mitsprache in den Führungsorganen der Gesellschaften
- X Minderheitsanteilseigner

Auch der Punkt 3.3.1. ist im Onlinefragebogen nicht verfügbar!

3.3.1. Für welche betroffenen Kreise oder Interessensgruppen könnten Schutzmaßnahmen geschaffen werden und wie könnten diese Schutzmaßnahmen aussehen? (Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antworten an.)

Schutzmaßnahmen, die es jedem betroffenen Mitgliedstaat ermöglichen, Umwandlungen zu vereiteln

Schutzmaßnahmen zur Unterrichtung und Konsultation der Arbeitnehmer im Vorfeld der Umwandlung

Maßnahmen zum Schutz bestehender Rechte und Ansprüche (z. B. finanzielle Garantien für offene Forderungen, Ausstiegsrechte für Minderheitsanteilseigner, spezielles Gremium für Verhandlungen über Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer)

Durch Kollisionsnormen vorgesehene Schutzmaßnahmen (d. h. die Anwendung der Eingriffsnormen des Gerichtsstands der Gesellschaft oder eines anderen Mitgliedstaats, mit dem die Gesellschaft eng verbunden ist)

Andere Schutzmaßnahmen

Dazu habe ich keine Meinung.  
Gläubiger

X  
X  
X

Arbeitnehmer, insbesondere durch ihre Mitsprache in den Führungsorganen der Gesellschaften

Minderheitsanteilseigner

Auch der Punkt 4.3.2. ist im Onlinefragebogen nicht verfügbar!

4.3.2. Bitte geben Sie an, welche externen Angelegenheiten durch die lex societatis geregelt werden sollten: X Das Bestehen der Gesellschaft als juristische Person

X Die allgemeine Handlungsfähigkeit der Gesellschaft

X Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschafter und dem Vermögen der Gesellschaft

Andere externe Angelegenheiten (bitte geben Sie diese im nachstehenden Freitextfeld an)

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en):

Bei Punkt 4.4. ist es nicht möglich, nachstehende Ergänzungen anzuführen!

4.4. Könnten bestimmte Angelegenheiten vom Anwendungsbereich eines einheitlichen Rechtsinstruments über Kollisionsnormen ausgeschlossen werden, wenn dadurch weiter gefassten politische Zielen und Entscheidungen Rechnung getragen würde?

Bitte erläutern Sie ihre Antwort(en) :

Bitte laden Sie Ihre Datei hoch:

**04a1a970-2254-4460-957e-9343073c509c/Konsultation\_Modernisierung\_des\_EU-Gesellschaftsrechts\_STN\_WKOE\_Fragebogen\_310717.pdf**

Vielen Dank für Ihren Beitrag!

## Background Documents

[Specific Privacy Statement-bg.docx \(/eusurvey/files/70e168cb-259d-4202-9a6c-9008b842008e\)](/eusurvey/files/70e168cb-259d-4202-9a6c-9008b842008e)

[Specific Privacy Statement-cs.docx \(/eusurvey/files/c5df0167-11fb-40bb-8a2d-29211665a6a8\)](/eusurvey/files/c5df0167-11fb-40bb-8a2d-29211665a6a8)

[Specific Privacy Statement-da.doc \(/eusurvey/files/ea6f4e7a-c058-4f60-88f2-e2fb8fdf4e33\)](/eusurvey/files/ea6f4e7a-c058-4f60-88f2-e2fb8fdf4e33)

[Specific Privacy Statement-de.docx \(/eusurvey/files/81ef0b61-2def-4fe7-9207-80fa0ffc307a\)](/eusurvey/files/81ef0b61-2def-4fe7-9207-80fa0ffc307a)

[Specific Privacy Statement-el.docx \(/eusurvey/files/f378c606-328a-4a9c-b95a-2f9d1b62d3ee\)](/eusurvey/files/f378c606-328a-4a9c-b95a-2f9d1b62d3ee)

[Specific Privacy Statement-es.docx \(/eusurvey/files/02fb719c-2a87-4acb-b402-64af7f22eb83\)](/eusurvey/files/02fb719c-2a87-4acb-b402-64af7f22eb83)

[Specific Privacy Statement-et.docx \(/eusurvey/files/48cc6e99-62ab-41f1-b86e-dfd5f16d4e6b\)](/eusurvey/files/48cc6e99-62ab-41f1-b86e-dfd5f16d4e6b)

[Specific Privacy Statement-fi.docx \(/eusurvey/files/f08b1b28-63a5-40ed-9481-1ec3bbf52f9c\)](/eusurvey/files/f08b1b28-63a5-40ed-9481-1ec3bbf52f9c)

[Specific Privacy Statement-fr.docx \(/eusurvey/files/ca9e8c15-b473-49ec-99e7-14ec80de443b\)](/eusurvey/files/ca9e8c15-b473-49ec-99e7-14ec80de443b)

[Specific Privacy Statement-hr.docx \(/eusurvey/files/085d8e39-b821-4e81-b261-030a82836a9f\)](/eusurvey/files/085d8e39-b821-4e81-b261-030a82836a9f)

[Specific Privacy Statement-hu.docx \(/eusurvey/files/f9782500-9fad-4317-b316-ce21c1866f29\)](/eusurvey/files/f9782500-9fad-4317-b316-ce21c1866f29)

[Specific Privacy Statement-it.docx \(/eusurvey/files/0729e316-1cfa-44c5-8e87-e15a28ce0f42\)](/eusurvey/files/0729e316-1cfa-44c5-8e87-e15a28ce0f42)

[Specific Privacy Statement-lt.docx \(/eusurvey/files/c93c179d-35b8-45e5-9011-aca7041ab79d\)](/eusurvey/files/c93c179d-35b8-45e5-9011-aca7041ab79d)

[Specific Privacy Statement-lv.docx \(/eusurvey/files/39e599e9-6897-4328-a033-ab0cd17af57b\)](/eusurvey/files/39e599e9-6897-4328-a033-ab0cd17af57b)

[Specific Privacy Statement-mt.docx \(/eusurvey/files/198a4264-5910-4ad2-8ca5-a174dbc9d5c1\)](/eusurvey/files/198a4264-5910-4ad2-8ca5-a174dbc9d5c1)

[Specific Privacy Statement-nl.docx \(/eusurvey/files/9a47556c-9de5-40e6-bff3-e0399d3178a7\)](/eusurvey/files/9a47556c-9de5-40e6-bff3-e0399d3178a7)

[Specific Privacy Statement-pl.docx \(/eusurvey/files/9905b526-ba19-4fd7-b2e5-6f86aa36dac4\)](/eusurvey/files/9905b526-ba19-4fd7-b2e5-6f86aa36dac4)

[Specific Privacy Statement-pt.docx \(/eusurvey/files/94842ea8-1e15-4edd-b14a-1a32309842d9\)](/eusurvey/files/94842ea8-1e15-4edd-b14a-1a32309842d9)

[Specific Privacy Statement-ro.docx \(/eusurvey/files/e255ba73-fe82-4827-83ad-cb8971ea5207\)](/eusurvey/files/e255ba73-fe82-4827-83ad-cb8971ea5207)

[Specific Privacy Statement-sk.docx \(/eusurvey/files/9d0e3ff5-4d72-4602-bfad-96d601b3027c\)](/eusurvey/files/9d0e3ff5-4d72-4602-bfad-96d601b3027c)

[Specific Privacy Statement-sl.docx \(/eusurvey/files/40fb039d-c83c-4387-bcac-cfb7ff032eed\)](/eusurvey/files/40fb039d-c83c-4387-bcac-cfb7ff032eed)

[Specific Privacy Statement-sv.docx \(/eusurvey/files/ee2472c3-8727-4fa2-aa82-e2dffe3af02c\)](/eusurvey/files/ee2472c3-8727-4fa2-aa82-e2dffe3af02c)

---

## Contact

just-company-law@ec.europa.eu

---